

# Hochschulverwaltung Finanzbuch- haltung und Bilanzierung im Umbruch

### In dieser Ausgabe lesen Sie:

- **Editorial**..... 2
- **Brennpunkt**  
Neue Bilanzierungsvorschriften  
für Hochschulen ..... 2
- **Rechnungslegung**  
Organisation der Finanz-  
buchhaltung..... 3  
Aufstellung der Eröffnungs-  
bilanz ..... 5  
Bilanzielle Erfassung von  
Pensionsrückstellungen und  
Landeszuschüssen..... 6
- **Steuerrecht**  
Umsatzsteuer in der Buch-  
haltung der Hochschule ..... 6
- **Kurz notiert**  
Beschränkung der Anlage-  
möglichkeiten von Vermögen  
der Hochschulen ..... 8  
Workshops zur Umstellung auf  
das neue doppische Rech-  
nungswesen ..... 8

## Editorial

Die Hochschulen stehen vor tiefgreifenden Herausforderungen, die insbesondere die Erhöhung der Autonomie durch Einführung von Globalbudgets, die Umstellung der Rechnungslegung oder neue Anforderungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln mit sich bringen. Um Sie bei der Bewältigung dieser erhöhten Anforderungen und Aufgaben zu unterstützen, möchten wir Sie künftig gezielt über aktuell ausgewählte Themen im Hochschulbereich in kompakter Form informieren.

In diesem Sinne freuen wir uns, Ihnen heute gemeinsam mit unseren Partnerbüros im PKF-Netzwerk die erste Ausgabe der PKF themen Campus vorzustellen. Diese Themenhefte werden halbjährlich erscheinen und aktuelle Entwicklungen – insbesondere aus den Bereichen Rechnungswesen, Organisation, Recht und Steuern – aufgreifen.

Informieren Sie sich in dieser Ausgabe beispielsweise über die Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Rechnungslegung von Hochschulen, über ein Konzept zur Organisation des Rechnungswesens sowie auf Seite 6 über umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten.

Für Rückfragen und vertiefende Informationen treten Sie gerne mit uns in Kontakt und erörtern Ihre Anliegen im persönlichen Gespräch.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF

## Brennpunkt

# Neue Bilanzierungsvorschriften für Hochschulen

## Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

**Mit dem BilMoG wird das deutsche Handelsrecht der größten Reform seit Jahrzehnten unterzogen. Zwar gelten die handelsrechtlichen Neuregelungen unmittelbar nur für die Rechnungslegung von privatwirtschaftlichen Unternehmen. Mittelbar ergeben sich aber auch Auswirkungen auf die Bilanzierung von Hochschulen.**

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Rechnungslegung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind im Wesentlichen im Hochschulgesetz (HG), in der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) und in den zugehörigen Verwaltungsvorschriften verankert. Hiernach sind die Bücher von Hochschulen nach den Regeln der doppelten Buchführung in Anlehnung an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu führen. Zudem ist eine analoge Anwendung der §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB) vorgeschrieben. Referenzmodell für die Rechnungslegung der Hochschulen in NRW ist mithin das HGB. Demzufolge gelten für die Bilanzierung der Hochschulen die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, es sei denn, die HWFVO oder die Verwaltungsvorschriften enthalten Sonderregelungen oder die besonderen Aufgabenstellungen der Hochschulen erfordern ein Abweichen vom HGB.

Das Referenzmodell HGB gilt auch in anderen Bundesländern, z.B. in Niedersachsen. Hier schreibt das Niedersächsische Hochschulgesetz in § 49 Abs. 1 Nr. 1 für den Jahresabschluss von Hochschulen die sinngemäße Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor.

### 2. Zielsetzung und Inhalt des BilMoG

Der Regierungsentwurf des BilMoG wurde am 21.5.2008 vorgelegt. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 3.4.2009 zugestimmt. Mit dem BilMoG soll insbesondere die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Wege der Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) erhöht werden. Wegen des Referenzmodellansatzes gelten die hiermit verbundenen Änderungen grundsätzlich auch für die Rechnungslegung von Hochschulen. Im Rahmen des BilMoG werden bestehende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte gestrichen und bestimmte Bewer-

tungsvorschriften modifiziert. Zu den wesentlichen Neuregelungen gehört ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene (originäre) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (beispielsweise ein selbst geschaffenes Patent, das innerhalb der Hochschule genutzt wird, oder selbst geschaffene Software). Bislang galt insoweit gemäß § 248 Abs. 2 HGB ein Aktivierungsverbot. Eine Aktivierung von originären immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dürfte allerdings auf Hochschulebene aufgrund der besonderen organisatorischen Strukturen und der eingesetzten Kostenrechnungssysteme kaum praktikabel sein, würde diese doch erfordern, dass ein Professor, der ein Patent entwickelt, seine hierfür angefallenen Stunden erfassen muss.

Darüber hinaus wird der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff an den produktionsbezogenen Vollkostenbegriff der internationalen Rechnungslegung angenähert. Zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands zählen demgemäß nicht nur die Einzelkosten, sondern auch die variablen, d.h. produktionsbezogenen Gemeinkosten (z.B. Fertigungs- und Materialgemeinkosten). Für Gemeinkosten, die keinen Bezug zur Produktion aufweisen (z.B. Verwaltungskosten), gilt hingegen weiterhin ein Einbeziehungswahlrecht.

Auf Hochschulebene wird eine differenzierte Gemeinkostenverrechnung indes in der praktischen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten hervorrufen. Die Ermittlung der produktionsbezogenen Vollkosten – beispielsweise einer selbst erstellten Software – ist mit Hilfe der üblicherweise vorhandenen Kostenrechnungssysteme nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf die handelsrechtliche Neuregelung eine kurzfristige Klarstellung seitens der jeweiligen Landesgesetzgeber wünschenswert.

**Hinweis:** Aufgrund der Besonderheiten auf Hochschulebene erscheint es gerechtfertigt, im Rahmen einer Sonderregelung weiterhin ein Einbeziehungswahlrecht für die variablen Gemeinkosten vorzusehen.

### 3. Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung

Die neuen Vorschriften gelten erstmals für Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre betreffen. Demzufolge ist die Eröffnungsbilanz einer Hochschule auf den 1.1.2010 noch nach bis-

herigem Recht aufzustellen, eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2011 hingegen nach Maßgabe des HGB in der Fassung des BilMoG.

**Empfehlung:** Bei der Festlegung des Stichtags der Eröffnungsbilanz einer Hochschule ist zu berücksichtigen, dass hierdurch zugleich die maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften bestimmt werden. Diese Entscheidung sollte daher auch unter Berücksichtigung bilanzpolitischer Gesichtspunkte getroffen werden.

## Rechnungslegung

### Organisation der Finanzbuchhaltung

#### Effizienzpotenziale nutzen und Sicherungsmechanismen integrieren

**Die Einführung der kaufmännischen Buchführung ist eine Chance für die Hochschulen, über Jahrzehnte gewachsene Strukturen im Rechnungswesen neu zu überdenken. Über die bedarfsangepasste Optimierung von Aufbau und Ablauf des Buchungsgeschäfts besteht die Möglichkeit, bisher unberücksichtigte Effizienzpotenziale zu nutzen.**

#### 1. Organisation des Buchungsgeschäfts

Vor dem Hintergrund des wachsenden Interesses der Öffentlichkeit, Parlamente und Ministerien an einer interuniversitären Vergleichbarkeit der Leistungen und der „Produktionskosten“ für Lehre, Forschung und Wissenschaft wird das Hochschulrechnungswesen derzeit reformiert. Die Greifswalder Grundsätze zum Hochschulrechnungswesen fordern hier eine Orientierung an der kaufmännischen Buchführung und den darauf aufbauenden Standards. Entsprechend der föderalen Bildungsgestaltung sind die Reformwege der Hochschulen aber sehr unterschiedlich: Während einige Hochschulen bereits eine kaufmännische Buchführung eingeführt haben, bedienen sich andere lediglich kaufmännischer Nebenrechnungen (KLR) oder befinden sich noch in der theoretischen Konzeption.

Neben der Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit sind die Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und

Revisionssicherheit wesentliche Kriterien im Rahmen der Neugestaltung eines Buchungssystems. Die kaufmännische Rechnungslegung stellt hier spezifische Anforderungen in Form der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS). Dies zieht neben den inhaltlichen Unterschieden eine Änderung der Buchungsprozesse nach sich.

Oftmals wird die Organisation des Rechnungswesens in alten Grundzügen erhalten, ohne die möglichen Verbesserungspotenziale der Prozesse und der Aufbauorganisation zu betrachten. Durch eine Abstimmung von Prozessen und Organisation lässt sich hingegen nicht nur die Effizienz optimieren, sondern mit einer klaren Abgrenzung der Tätigkeiten und Kontrollmechanismen zudem eine Steigerung der Qualität erreichen.

Aufgrund der Komplexität der im Rechnungswesen abzubildenden Geschäftsvorfälle ist es sinnvoll, die Steuerung und Überwachung der Prozesse mittels eines internen Kontrollsystems (IKS) sicher zu stellen. Hierbei wird durch eine gezielte Abstimmung von prozessintegrierten und prozessübergreifenden Sicherungsmaßnahmen (vgl. Abb. 1) die Fehlerhäufigkeit reduziert und die Revisionssicherheit insbesondere für die externe Rechnungslegung (z.B. Jahresabschlussprüfung) gewährleistet.

## 2. Vorgehensweise bei der Analyse

Ausgangspunkt der Analyse ist die Erhebung und Darstellung des Status quo der Hauptbuchungsprozesse. Üblicherweise sind als sechs Hauptbuchungsprozesse abzugrenzen: Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung, Stammdatenverwaltung, Anlagenbuchhaltung, Haushaltsplanaufstellung und Jahresabschluss.

Die Ergebnisse der Ist-Analyse zeigen in der Praxis häufig, dass eine hohe Anzahl an Schnittstellen bei wichtigen Teilschritten der Hauptbuchungsprozesse besteht. Zudem offenbart sich regelmäßig ein hoher Grad an personeller Aufspaltung bei der Aufgabenerfüllung und ein geringer Grad an arbeitsteiliger Spezialisierung.

## 3. Entwicklung der Sollkonzeption

Die Ergebnisse der Analysen bilden die Basis für die nun folgende Soll-Konzeption. Die Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen durchlaufen überwiegend eine Reihe von Arbeitsschritten, die in der Abb. 2 auf Seite 5 dargestellt sind.

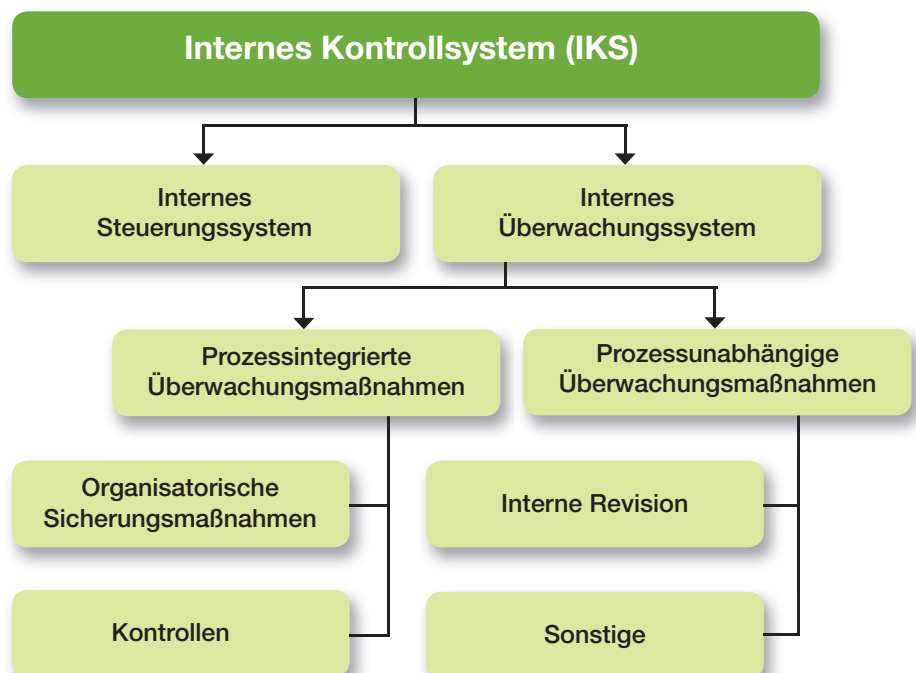
Als grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten stehen für jeden Arbeitsschritt drei Alternativen zur Verfügung: Jeder Arbeitsschritt kann entweder

- durch den Fachbereich / den Dienstleistungsbereich / die Einrichtung (dezentrale Variante),
- durch die Finanzbuchhaltung (zentrale Variante) oder
- durch eine adäquate Mischform an Tätigkeits- bzw. Verantwortungszuordnungen

vollzogen bzw. verantwortet werden. Zur Beurteilung der jeweiligen Ausgestaltung der sechs skizzierten Arbeitsschritte nach den jeweils drei möglichen Alternativen (dezentral, zentral, Mischform) bietet es sich an, die folgenden Kriterien heranzuziehen:

- Erfüllungsgrad der Anforderungen der GoB und GoBS;
- operative Anforderungen (z.B. kurze Durchlaufzeiten, Fehlervermeidung, Mindestfallzahl, homogene Personalverantwortung);

Abb. 1: Arbeitsschritte bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle





**Abb. 2: Arbeitsfolge des Massengeschäfts „Beschaffungsvorgang“ im Rechnungswesen**

- Effizienzpotenziale der Optimierungsvarianten;
- Veränderungsaufwand zur Anpassung des bestehenden organisatorischen Aufbaus und der Abläufe.

#### 4. Fazit

Die Effizienzpotenziale einer Neuorganisation der Buchhaltung sind von den jeweiligen Gegebenheiten und der gewählten Methodik abhängig. Erfahrungswerte zeigen jedoch deutlich, dass eine Verschlankung des Buchungsgeschäfts in der Doppik möglich ist. Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Revisionssicherheit ist darauf zu achten, dass ein internes Kontrollsystem zu integrieren ist.

## Aufstellung der Eröffnungsbilanz

### Inventur wirtschaftlich durchführen!

**Die Durchführung der Erstinventur erfordert aufgrund Besonderheiten und Vielzahl der von Hochschulen genutzten Vermögensgegenstände sowohl in zeitlicher als auch personeller Hinsicht einen nicht zu unterschätzenden Aufwand. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie es in der Praxis oft anzutreffen ist – sehr dezentrale Strukturen gegeben sind.**

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bedingt im Vorfeld die vollständige Erfassung aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, d.h. eine Inventur, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechen muss. Im Hochschulbereich kommt problemverschärfend hinzu, dass aufgrund der bisher vorliegenden Regelungskonzepte verschiedener Bundesländer eine Buch- und Beleginventur für das Anlagevermögen nicht immer zulässig ist. In der Konse-

quenz kann oftmals nicht auf bisher geführte Anlageverzeichnisse zurückgegriffen werden.

In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber daher die Notwendigkeit von Inventurvereinfachungsverfahren erkannt und räumt den Hochschulen entsprechende Gestaltungsspielräume hinsichtlich der zeitlichen Ausgestaltung und der Form der Inventur ein. Die Anwendung setzt jedoch voraus, dass das Verfahren den GoB entspricht und dass der Aussagewert der Inventur demjenigen einer tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommt. Die Anwendung solcher Inventurvereinfachungsverfahren ist insbesondere in Bereichen empfehlenswert, welche durch eine Vielzahl von (aufzunehmenden) Vermögensgegenständen gekennzeichnet sind oder die (zeit)wertmäßig von untergeordneter Bedeutung für die Vermögenslage der Hochschule sind, z.B.

- Mobilien der Seminarräume,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung in Büroräumen,
- Vorratsbestände in den Laboren,
- Präsenzbestand in Bibliotheken.

Aber auch im Bereich der Rückstellungen empfiehlt sich die Anwendung solcher Verfahren, weil häufig eine exakte Ermittlung des Mengengerüsts aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten nicht möglich ist.

**Empfehlung:** Prüfen und nutzen Sie die Anwendung von Inventurvereinfachungsverfahren in den beschriebenen Bereichen! Die damit einhergehende Zeitersparnis sollten Sie besser für die strategische Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz nutzen, um sich so eine optimale Startposition für die Zukunft zu verschaffen. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsver-

fahren prüfen und nutzen, denn die Kombination von Inventur- und Bewertungsvereinfachungsmethoden ermöglicht ohne Informationsverlust für Steuerungs-zwecke eine wirtschaftliche Erfassung und Verwaltung von Vermögensgegenständen.

## Bilanzielle Erfassung von Pensionsrückstellungen und Landeszuschüssen

### Aktuelle Änderungen der Verwaltungsvorschriften (VV) über die Wirtschaftsführung

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW hat am 2.3.2009 die VV zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) um klarstellende Ausführungen zu der bilanziellen Behandlung von Pensionsrückstellungen und des gesonderten Zuschusses für den laufenden Betrieb für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin ergänzt. Welche Konsequenzen ergeben sich für die buchhalterische und bilanzielle Erfassung?

#### 1. Ansatz von Pensionsrückstellungen

In einen neu eingefügten Absatz 5 in Abschnitt A - Bilanz - der VV zu § 11 HWFVO ist explizit aufgenommen worden, dass Pensionsrückstellungen in der Bilanz einer Hochschule nicht zu passivieren sind, weil die Hochschulen hinsichtlich der Pensions- und Beihilfezahlungen aufgrund der Regelungen im Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) wirtschaftlich nicht belastet sind. Durch diese Ergänzung der VV zur HWFVO wird keine Ausnahmeregelung geschaffen, sondern es wird lediglich das Ergebnis der Anwendung allgemeiner handelsrechtlicher Grundsätze in die VV aufgenommen. In der Praxis werden die Versorgungsleistungen an die Berechtigten nicht durch die Hochschulen selbst, sondern unmittelbar durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) vorgenommen, dem das Land NRW die ausbezahlten Beträge erstattet. Für die Hochschulen liegt insoweit zwar eine Außenverpflichtung vor, die jedoch nicht mit einer wirtschaftlichen Belastung verbunden ist. Somit sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verbindlichkeitsrückstellung nicht gegeben.

## 2. Gesonderter Zuschuss für den laufenden Betrieb im Fachbereich Medizin

Auch die Ergänzung zum gesonderten Zuschuss an den Fachbereich Medizin dient lediglich der Klarstellung. In einem neuen Absatz 4 der VV zu § 4 HWFVO wird verdeutlicht, dass der gesonderte Zuschuss des Landes NRW für den laufenden Betrieb für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin gemäß § 31b Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) bei der jeweiligen Hochschule als Ertrag zu vereinnahmen ist und die Weiterleitung an das Universitätsklinikum sonstigen betrieblichen Aufwand darstellt. Dieser buchhalterischen Behandlung des gesonderten Zuschusses liegt die Erkenntnis zugrunde, dass das Universitätsklinikum dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung von dessen Aufgaben in Forschung und Lehre dient. Für diese erbrachten Leistungen erhält das Universitätsklinikum entsprechende Mittel vom Fachbereich Medizin, d.h. von der Universität. Einzelheiten über die Zusammenarbeit des Fachbereichs Medizin und des Universitätsklinikums sind dabei in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

## Steuerrecht

### Umsatzsteuer in der Buchhaltung der Hochschule

#### Organisation von Umsatzsteuerkonten und Steuerschlüsseln

**Umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte können nicht nur in den Betrieben gewerblicher Art, sondern auch im hoheitlichen Bereich der Hochschule vorliegen. Im Hinblick auf die Nachprüfbarkeit der Daten, die Eingang in die Umsatzsteuer-Anmeldungen der Hochschule finden, kommt daher der Organisation von Umsatzsteuerkonten und Steuerschlüsseln (Steuerkennzeichen) besondere Bedeutung zu.**

#### 1. Grundlagen der Umsatzsteuerpflichten

Umsatzsteuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten (Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen) sind von der Hochschule als Einheit zu erfüllen. Sie ist als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig im Sinne

des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Dabei stellt die Gesamtheit aller BgA das Unternehmen der Hochschule dar. Für Umsatzsteuerzwecke sind somit die Aktivitäten der Hochschule in einen nichtunternehmerischen Bereich sowie einen unternehmerischen Bereich im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG aufzuteilen.

Die umsatzsteuerliche Abbildung der relevanten Sachverhalte im Rechnungswesen der Hochschule kann je nach Systemaufbau entweder durch manuelle Buchungen auf den Umsatzsteuerkonten oder durch die Verwendung von Steuerschlüsseln bzw. Steuerkennzeichen und automatisierte Buchungen auf den Umsatzsteuerkonten erfolgen. Umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten bestehen dabei nicht nur im unternehmerischen Bereich (den Betrieben gewerblicher Art, vgl. nachfolgend Abschn. 2), sondern auch im hoheitlichen Bereich (dazu Einzelheiten im Abschn. 3).

## 2. Betriebe gewerblicher Art

Im unternehmerischen Bereich sind zunächst die Eingangsumsätze im Hinblick auf den Vorsteuerabzug zu betrachten: Die abzugsfähige Vorsteuer ist auf gesonderten Vorsteuerkonten zu erfassen. Davon strikt zu unterscheiden ist die aus den Ausgangsumsätzen geschuldete Umsatzsteuer, die auf den jeweiligen Umsatzsteuerkonten zu erfassen ist. Bei der Buchung der umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte liegt der Vorteil der Verwendung von Steuerschlüsseln darin, dass einerseits die Umsatzsteuer (Vorsteuer) berechnet und zugleich der Umsatz auch kategorisiert wird: Somit können über eine Auswertung der mit Steuerschlüsseln vorgenommenen Buchungen sämtliche Daten für die Erstellung der Umsatzsteuer-Anmeldungen automatisch aus dem Buchführungssystem bereitgestellt werden.

## 3. Umsatzsteuer im hoheitlichen Bereich

Bei Eingangsumsätzen für den nichtunternehmerischen Bereich ist eine gesonderte Verbuchung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit grundsätzlich nicht erforderlich; der Umsatzsteuerbetrag wird auf dem jeweiligen Sachkonto erfasst. Umsatzsteuerlich relevant sind dagegen ebenso wie im unternehmerischen Bereich:

- der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Erwerb von Labor-einrichtung in den Niederlanden) sowie

- der Bezug von Werklieferungen und sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers.

Und dies gilt auch dann, wenn der entsprechende Erwerb bzw. Bezug für den nichtunternehmerischen Bereich erfolgt.

Der in dem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer liefert umsatzsteuerfrei an die Hochschule. Obwohl die Hochschule die Lieferung für ihren nichtunternehmerischen Bereich bezieht, muss in Deutschland ein innergemeinschaftlicher Erwerb (vgl. § 1a UStG) der Umsatzsteuer unterworfen werden. Mit der Verbuchung des Eingangsumsatzes sind daher gleichzeitig eine Buchung des innergemeinschaftlichen Erwerbs und die Abführung der Umsatzsteuer (Erwerbsteuer) auszulösen. Systematisch kann dies

- entweder durch die Verbuchung des Eingangsumsatzes auf dem Sachkonto unter Verwendung eines Steuerschlüssels für den innergemeinschaftlichen Erwerb oder
- eine direkte Buchung auf dem Konto innergemeinschaftliche Erwerbe und anschließende manuelle Umbuchung auf das Sachkonto erfolgen.

Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers werden von der Hochschule ebenfalls nur netto vergütet. Die Umsatzsteuer ist von der Hochschule an das Finanzamt abzuführen (vgl. § 13b UStG). Somit ist auch in diesen Fällen durch Verwendung eines besonderen Steuerschlüssels oder eines hierfür eingerichteten Kontos sicherzustellen, dass die von der Hochschule einzubehaltende Umsatzsteuer berechnet und über die Erfassung in der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abgeführt wird.

**Empfehlung:** Bei der Einrichtung der Umsatzsteuerkonten in der Buchhaltung ist sicherzustellen, dass eine ordnungsmäßige Abbildung der umsatzsteuerrelevanten Geschäftsvorfälle gewährleistet wird. In Abhängigkeit vom Umfang der Geschäftsvorfälle ist die Einrichtung von sog. Steuerschlüsseln ratsam, die eine automatische Buchung der Umsatzsteuer (Vorsteuer) auf den entsprechenden Umsatzsteuerkonten auslösen und zudem die Erstellung der Umsatzsteuer-Anmeldungen wesentlich erleichtern.

Kurz notiert

## Beschränkung der Anlagemöglichkeiten von Vermögen der Hochschulen

Als Reaktion auf die Finanzkrise und die dadurch bedingten negativen Einflüsse auf Realwirtschaft und Kapitalmarkt hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT NRW) die Verwaltungsvorschriften vom 14.2.2008 zur Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen vom 11.6.2007 (VV zur HWFVO) angepasst. Mit Wirkung vom 3.11.2008 darf das Vermögen einer Hochschule nicht mehr in „mündelsichere Investmentfonds nach den Listen des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V.“ angelegt werden. Von der Änderung der VV zur HWFVO sind bereits bestehende Anlagen in Investmentfonds ausgenommen.

Mit Inkrafttreten der Änderung darf Vermögen der Hochschulen nur noch in mündelsichere Anlagen gemäß § 1807 BGB investiert werden. Dazu zählen u.a.

- verbrieft Forderungen gegen den Bund oder ein Land und
- Anlagen bei Sparkassen oder Banken, die zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind bzw. die einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

## Workshops zur Umstellung auf das neue doppelte Rechnungswesen

Das MIWFT NRW hat im Jahr 1993 eine Fortbildungseinrichtung für die Hochschulen des Landes initiiert. In mehreren Veranstaltungen haben wir seit 2007 die Hochschulübergreifende Fortbildung (HÜF) mit Vorträgen zum neuen doppelten Rechnungswesen unterstützt. Die Themen im Überblick:

- Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen für die doppelte Rechnungslegung von Hochschulen,
- Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses einer Hochschule,
- Wirtschaftsplanung für Hochschulen auf doppelter Grundlage,
- Konzept zur Begleitung der Einführung der doppelten Rechnungslegung bei Hochschulen und Fachhochschulen.

**Hinweis:** Einzelheiten zu den Workshops können Sie unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) in der Rubrik Veranstaltungen einsehen; für weitergehende Informationen treten Sie gerne mit Ihrem PKF-Partner in Kontakt.

Die Inhalte der PKF\* Themen Öffentlicher Sektor können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF\* Themen Öffentlicher Sektor dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF ist ein Mitglied von PKF International Limited, einer Verbindung („association“) rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.